

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie
Förderung von Rhetorikseminaren

Richtlinie

Förderung von Rhetorikseminaren

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 und vom 23.09.2025

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Schulung der rhetorischen Fähigkeiten von Jugendlichen, als Anreiz zur Teilnahme am Jugendredewettbewerb Tirol im Rahmen des „Österreichischen Jugend-Redewettbewerbs“.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Durchführung von Rhetorikseminaren im Zuge des Jugendredewettbewerbs Tirol.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können sein

- Einzelunternehmen,
- eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Vereine,
- sonstige öffentlich rechtliche Institutionen

§ 4. Begriffsbestimmungen

1. Seminar: Ein Seminar besteht aus maximal vier Seminareinheiten. Ab zwei Seminareinheiten ist maximal eine davon als theaterpädagogische Seminareinheit möglich.
2. Seminargruppe: Eine Seminargruppe umfasst mindestens 8 und maximal 15 Jugendliche, die in die Zielgruppe des Jugendredewettbewerbs gemäß den Vorgaben des Kuratoriums „Österreichischer Jugend-Redewettbewerb“ fallen.
Pro Seminargruppe kann maximal ein Seminar durchgeführt werden.
3. Seminareinheit: Eine Einheit entspricht 150 Minuten.
4. Seminarleiter*in: Fachlich ausgebildete Person wie beispielsweise Deutschlehrer*in, Rhetoriktrainer*in, Moderator*in oder Theaterpädagoge*in bzw. Schauspieler*in. Ausgenommen sind Lehrpersonen und Trainer*innen der eigenen Schule/Organisation.

§ 5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

Pro Seminargruppe sind bis zu vier Seminareinheiten zu jeweils 150 Minuten förderwürdig. Pro Seminareinheit wird für das Honorar inkl. allfälliger Fahrtkosten der Seminarleiter*in ein Zuschuss von 90 %, maximal jedoch € 150,00 gewährt.

§ 6. Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Seminarinhalte müssen § 1 entsprechen.

Mindestens die erste Seminareinheit muss vor Anmeldeschluss des Landesbewerbs stattfinden. Die übrigen Seminareinheiten müssen vor dem Landesbewerb durchgeführt werden.

§ 7. Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Honorarkosten und Fahrtkosten des*der Seminarleiter*in.
2. Nicht gefördert werden sonstige Kosten wie Raummieten, Kosten für die Organisation und Durchführung der Seminare, Seminarunterlagen, Verpflegung etc.

§ 8. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge
 - a. Förderanträge sind spätestens am erstmöglichen Anmeldetag zum Landesbewerb elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.
 - b. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
2. Förderentscheidung
 - a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
 - b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
 - c. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
 - d. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.
 - e. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt eine schriftliche Zusage.
3. Auszahlung der Förderung
 - a. Der*die Fördernehmer*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der Zusage entsprechend nachzuweisen.
 - b. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens nach Vorlage und Prüfung der im Zusageschreiben angeführten Unterlagen, insbesondere
 - des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars,
 - der Teilnehmer*innenliste und
 - der Honorarnote/n der Seminarleiter*innen samt Zahlungsbestätigung/en.
 - c. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die dem Zusageschreiben zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Jugendförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.